

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



1

Nr. 1, Jahrgang 2018

Hannover, den 15. Januar 2018

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 1* – Bekanntmachung der Neufassung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Januar 2018.	2
Nr. 2* – Bekanntmachung der Neufassung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 15. Januar 2018.	4
Nr. 3* – Mitglieder des Beirats der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS). Vom 1. September 2017.....	6
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 4* – Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrausbildungsgesetzes der UEK. Vom 1. Januar 2018.	7
Nr. 5* – Gesetzesvertretende Verordnung zur Anwendung des Rechtes der EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der UEK. Vom 7. Dezember 2017.	12
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg	
Nr. 6 – Kirchengesetz über die Anpassung gesetzlicher Regelungen in Bezug auf Eingetragene Lebenspartnerschaften. Vom 10. Juni 2017. (GVBl. XXVIII S. 46)	14
Nr. 7 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) – AG.PfdG.EKD. Vom 10. Juni 2017. (GVBl. XXVIII S. 46)	14
Nr. 8 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Vom 10. Juni 2017. (GVBl. XXVIII S. 46)	15
Nr. 9 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für die Rechnungsprüfung. Vom 10. Juni 2017. (GVBl. XXVIII S. 46)	15
Nr. 10 – Kirchengesetz über die kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Friedhofsgesetz - FhG). Vom 10. Juni 2017. (GVBl. XXVIII S. 47)	16
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	

F. Mitteilungen

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2017 bei

27

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* – Bekanntmachung der Neufassung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Januar 2018.

Auf Grund des Artikels 4 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und über die Zustimmung zur Änderung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 350) wird nachstehend der Wortlaut des Vertrages in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den Vertrag zwischen der EKD und der UEK in der EKD vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2009 S. 48),
2. den Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen der EKD und der UEK in der EKD vom 9. November 2017 (ABl. EKD S. 351).

Hannover, den 15. Januar 2018

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament, übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht, einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) folgenden Vertrag:

§ 1 Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2 Grundsätze des Zusammenwirkens

(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD und der UEK bestimmen sich nach ihrer jeweiligen Grundordnung.

(2) Die UEK nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.

(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der UEK nötig ist. Dabei wird die identitätsstiftende Bedeutung der Arbeitsfelder Ökumene und Partnerschaftsarbeit, Theologie sowie Liturgie beachtet.

(4) Die UEK wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen EKD und UEK eine Aufgabenübertragung an die EKD möglich macht. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in dem nach den Grundordnungen vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

(5) Die UEK wird für den Fall der Veränderung ihres Bestandes in der bisherigen Form nach § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 26. Februar 2003 (ABl. EKD 2003 S. 315) rechtzeitig mit der EKD Fühlung aufnehmen, um die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zu regeln.

§ 3 Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der UEK sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4 Kirchenkonferenz

(1) Die Vertreter der Mitgliedskirchen der UEK in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsord-

nung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.

(2) Die UEK kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konventes der UEK in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der UEK. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

§ 5 Kirchenamt

(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und UEK dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen. In Angelegenheiten der UEK ist das Kirchenamt an deren Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(2) Zum gemeinsamen evangelischen Handeln ist das Kirchenamt nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert. Die in den Abteilungen tätigen Mitarbeitenden, denen die Wahrnehmung von Angelegenheiten der UEK übertragen wird, wirken insoweit in einem Amtsbereich zusammen. Der Amtsbereich führt die Bezeichnung „Amtsbereich der UEK im Kirchenamt der EKD“ (Amtsbereich der UEK).

(3) Der Amtsbereich der UEK erfüllt die Aufgaben, die ihm von den Organen der UEK zugewiesen werden. Insoweit handelt er nach außen für die UEK. Die UEK entscheidet über seine personelle und sachliche Ausstattung.

(4) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin des Kirchenamtes leitet den Amtsbereich der UEK. Er oder sie führt die Geschäfte der UEK. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der UEK gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtsbereiches der UEK erfolgt im Einvernehmen mit der UEK. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(5) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes und den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen. Sie bringt das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck, auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen. Die Amtsleitungskonferenz koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung) und ist zuständig für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

(6) Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen bilden das Kollegium. Dieses leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen. Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten

Kirchenamtes und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.

(7) Die Berufung der und die Funktionsübertragung an die Referenten und Referentinnen, die dem Amtsbereich der UEK besonders zugeordnet sind, erfolgen im Zusammenwirken mit den Organen der UEK.

(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. Soweit hiervon die Aufgaben und Diskurse der UEK betroffen sind, bedürfen sie der Zustimmung der UEK.

§ 6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der UEK

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der UEK ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der UEK ein. EKD und UEK werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes führt die Dienstaufsicht über alle im Amtsbereich der UEK tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird gemäß den durch die Gliederung des Kirchenamtes in Abteilungen gegebenen Zuständigkeiten ausgeübt; soweit Belange der UEK berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereiches der UEK erforderlich. Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. § 5 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und UEK, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 8 Rechtswesen

Die in der UEK erreichte Rechtseinheit bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden werden das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die UEK wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 9 Grundsatz der Ökumenearbeit

Die EKD nimmt im Auftrag der UEK deren ökumenische Beziehungen wahr.

§ 10 Finanzierung

(1) EKD und UEK tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.

(2) Die UEK trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für den Amtsbereich der UEK sowie für die von der UEK in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 11 Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 12 Überprüfung

Der Vertrag soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnungen der EKD und der UEK erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

(2) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

Nr. 2* – Bekanntmachung der Neufassung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 15. Januar 2018.

Auf Grund des Artikels 4 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und über die Zustimmung zur Änderung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 350) wird nachstehend der Wortlaut des Vertrages in der vom 1. Januar 2018 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den Vertrag zwischen der EKD und der VELKD vom 31. August 2005 (ABl. EKD 2006 S. 144),
2. den Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen der EKD und der VELKD vom 9. November 2017 (ABl. EKD S. 352).

Hannover, den 15. Januar 2018

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Präambel

Berufen zur Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament, übereinstimmend im Verständnis des Evangeliums, wie es nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht, einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und in der Bindung an ihre Bekenntnisgrundlagen schließen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) folgenden Vertrag:

§ 1 Ziele

Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie die Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen.

§ 2 Grundsätze des Zusammenwirkens

(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der EKD bestimmen sich nach ihrer Grundordnung, jene der VELKD nach ihrer Verfassung.

(2) Die VELKD nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr.

(3) Das Zusammenwirken folgt dem Grundsatz, soviel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen der EKD zu erreichen wie möglich und dabei soviel Differenzierung vorzusehen, wie aus dem Selbstverständnis der VELKD nötig ist. Dabei wird die identitätsstiftende Bedeutung der Arbeitsfelder Ökumene und Partnerschaftsarbeit, Theologie sowie Liturgie beachtet.

(4) Die Vertragsschließenden werden regelmäßig prüfen, ob die Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann. Eine Änderung der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen erfolgt in den nach der Grundordnung bzw. Verfassung vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe.

§ 3 Organe, Grundsatz

Bildung und Besetzung der Organe der EKD und der VELKD sind ihre je eigene Angelegenheit.

§ 4 Synoden

(1) Die nach der Grundordnung der EKD von den Gliedkirchen der VELKD gewählten Synodalen sind Synodale der Generalsynode der VELKD und zugleich Mitglieder der Synode der EKD. Die Kirchenleitung der VELKD macht dem Rat der EKD für die

Berufungen in die Synode der EKD Vorschläge für Personen lutherischen Bekenntnisses. Von diesen Berufungen beruft die VELKD acht Personen als Mitglieder in die Generalsynode.

(2) Die Tagungen der Synoden von EKD und VELKD werden in der Regel zeitlich verbunden.

§ 5 Kirchenkonferenz

(1) Die Vertreter der Gliedkirchen der VELKD in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Er kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Konvent kann auf Antrag Vertretern einer nicht dem Konvent zuzurechnenden Gliedkirche der EKD Gaststatus einräumen.

(2) Die VELKD kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konventes der VELKD in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe der VELKD. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

(3) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und der stellvertretende Leitende Bischof oder die stellvertretende Leitende Bischöfin der VELKD nehmen an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht deren Mitglieder sind.

§ 6 Kirchenamt

(1) Der Erfüllung der Aufgaben von EKD und VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen. In Angelegenheiten der VELKD ist das Kirchenamt an deren Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(2) Zum gemeinsamen evangelischen Handeln ist das Kirchenamt nach fachlichen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert. Die in den Abteilungen tätigen Mitarbeitenden, denen die Wahrnehmung von Angelegenheiten der VELKD übertragen wird, wirken insoweit in einem Amtsbereich zusammen. Der Amtsbereich führt die Bezeichnung „Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD“ (Amtsbereich der VELKD).

(3) Der Amtsbereich der VELKD erfüllt die Aufgaben, die ihm von den Organen der VELKD zugewiesen werden. Insoweit handelt er nach außen für die VELKD. Die VELKD entscheidet über seine personelle und sachliche Ausstattung.

(4) Ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin des Kirchenamtes leitet den Amtsbereich der VELKD. Er oder sie führt die Geschäfte der VELKD. Insoweit ist er oder sie nur den Organen der VELKD gegenüber verantwortlich. Seine oder ihre Bestellung sowie die des Vertreters oder der Vertreterin in der Leitung des Amtsbereichs der VELKD erfolgt im Einvernehmen mit der VELKD. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(5) Die Amtsleitungskonferenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes und den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen. Sie bringt das gemeinsame evangelische Handeln zum Ausdruck, auch in der Behandlung bekenntnisbezogener Fragestellungen. Die Amtsleitungskonferenz koordiniert auf der Basis der von den Organen gesetzten Prioritäten die grundlegenden Anliegen und Zielsetzungen der EKD, der UEK und der VELKD (Themensteuerung) und ist zuständig für die Weiterentwicklung der Kultur der Zusammenarbeit im Rahmen des gemeinsamen evangelischen Handelns.

(6) Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen bilden das Kollegium. Dieses leitet das gesamte Kirchenamt fachbezogen unter Berücksichtigung der Belange der Amtsbereiche. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit in den Abteilungen aufstellen. Es wirkt an der mittelfristigen Strategieentwicklung des gesamten Kirchenamtes und an der Gesamtstrategie gemeinsamen evangelischen Handelns mit.

(7) Die Berufung der und die Funktionsübertragung an die Referenten und Referentinnen, die dem Amtsbereich der VELKD besonders zugeordnet sind, erfolgen im Zusammenwirken mit den Organen der VELKD.

(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. Soweit hiervon die Aufgaben und Diskurse der VELKD betroffen sind, bedürfen sie der Zustimmung der VELKD.

§ 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD

(1) Anstellungsträgerin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amtsbereich der VELKD ist die EKD. Sie stellt diese Personen im Einvernehmen mit der VELKD ein. EKD und VELKD werden die Personalentscheidungen miteinander vorbereiten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes führt die Dienstaufsicht über alle im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Fachaufsicht wird gemäß den durch die Gliederung des Kirchenamtes in Abteilungen gegebenen Zuständigkeiten ausgeübt; soweit Belange der VELKD berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Amtsbereichs der VELKD erforderlich. Näheres wird durch die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. § 6 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern

Unbeschadet ihrer je eigenen Verantwortung bemühen sich EKD und VELKD, die Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommissionen und Kammern soweit möglich gemeinsam zu nutzen und ihre ständige Koordination und Kooperation sicherzustellen sowie Möglichkeiten ihrer Zusammenführung zu prüfen.

§ 9 Rechtswesen

Die Rechtseinheit der VELKD bleibt gewahrt. Die Vertragsschließenden wollen das Rechtswesen, insbesondere in den Bereichen Gesetzgebung und Rechtspflege vereinheitlichen. Die VELKD wird vor Einleitung von Rechtssetzungsverfahren jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die EKD angezeigt ist, und rechtzeitig mit dem Rat der EKD Fühlung aufnehmen.

§ 10 Grundsatz der Ökumenearbeit

Die Vertragsschließenden nehmen ihren jeweiligen ökumenischen Auftrag in eigener Verantwortung wahr und pflegen dabei eine enge Zusammenarbeit. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der VELKD und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) bleiben unberührt.

§ 11 Finanzierung

(1) EKD und VELKD tragen die bei Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils erwachsenden Kosten.

(2) Die VELKD trägt anteilig ihre Kosten des Kirchenamtes. Dies sind insbesondere die Personal- und Sachkosten für den Amtsbereich der VELKD sowie für die von der VELKD in Anspruch genommenen Dienste. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 12 Freundschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen. Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 13 Überprüfung

Der Vertrag soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen für die Synoden

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass aufgrund des Vertrages Änderungen der Grundordnung der EKD und der Verfassung der VELKD erforderlich sind. Die Vertragsschließenden werden auf eine rechtzeitige Änderung der gesetzlichen Regelungen hinwirken.

(2) Die Amtszeiten der gegenwärtigen EKD-Synode und der gegenwärtigen Generalsynode bleiben hiervon unberührt. Die Regelung des § 4 Absatz 1 dieses Vertrages tritt erst nach Ablauf der Amtszeit der beiden Synoden in Kraft.

(3) Die EKD verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass ab der nächsten EKD-Synode jede Gliedkirche mindestens zwei Sitze in der Synode hat.

Nr. 3* – Mitglieder des Beirats der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS). Vom 1. September 2017.

Dem Beirat der EFAS gehören nach § 4 der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz seit dem 1. September 2017 folgende Personen an:

Vertreterinnen und Vertreter der Gliedkirchen

Frau Beate Kaiser-Torolsan, Sachbearbeitung Versicherungsrecht,
Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart

Frau Birgit Nerenz, Sachbearbeitung Arbeitsrecht,
Landeskirchenamt Düsseldorf

Herrn Dirk Heuing, Juristischer Referent,
Landeskirchenamt Bielefeld

Herrn Christian Vollbrecht, Kirchenrat, Leiter Dezernat Arbeitsrecht,
Landeskirchenamt Erfurt

Expertinnen und Experten für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Frau Anna Maria Rommelfanger
Hessisches Sozialministerium

Herr Dr. Stefan Baars
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterschaft

Frau Brigitte Bruns
Kirchenamt der EKD

Frau Christiane Hildebrand
Ev. Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz, HMAV

Frau Siegfried Wulf
Gesamtausschuss der Ev.-luth. Landeskirche Hannover

Frau Holger Mielich
Gesamtausschuss der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig

H a n n o v e r, den 11. November 2017

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 4* – Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrausbildungsgesetzes der UEK. Vom 1. Januar 2018.

Die Vollkonferenz der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 der Grundordnung der UEK am 11. November 2017 das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes (ABl. EKD S. 385) beschlossen, das nachstehend gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung bekanntgemacht wird. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Gesetz vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, 361),
2. den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Hannover, den 1. Januar 2018

Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Kirchenamt der EKD -
Bischöfin Bosse-Huber
Leiterin des Amtsbereiches der UEK

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)

§ 1 Allgemeines

Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.

§ 2 Prüfungsamt und Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.
- (2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

§ 3 Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie (Rahmenordnung) vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Weitere Voraussetzungen können durch die Prüfungsordnungen geregelt werden, sofern sie nicht Leistungsnachweise betreffen.

(2) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der in der Rahmenordnung bestimmten Regelstudienzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Gliedkirche, bei der sich die oder der Studierende zur Prüfung meldet.

(3) Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Studienzeiten sind die Gliedkirchen ermächtigt, Zeiten aus einem sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang in einem angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

§ 4 Begleitung der Studierenden

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium /Landeskirchenamt derjenigen Kirche in Verbindung setzen, bei der sie in den Dienst treten wollen.

(2) Die Kirche berät und begleitet die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch gemeinsame Tagungen.

§ 5 Erste Theologische Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung nach Maßgabe der Rahmenordnung durchgeführt. In ihr wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbstständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) Die Prüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen, die sich in einen schriftlichen Teil (Klausuren) und einen mündlichen Teil gliedern. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der Rahmenordnung.

§ 6 Zeugnis, Wiederholung, Freiversuch

- (1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Die Bewertung bestandener vorgezogener Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.
- (3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Einzelheiten zu Wiederholungen gemäß Rahmenordnung sind in der Prüfungsordnung zu regeln.
- (4) Einzelheiten zu Freiversuchen gemäß Rahmenordnung sind in der Prüfungsordnung zu regeln. Dabei können die Gliedkirchen von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichen.
- (5) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies dem Konsistorium /Landeskirchenamt mitteilen.

§ 7 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

- (1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden, wenn er oder sie hierfür geeignet ist. Die Bewerberin oder der Bewerber muss insbesondere
 1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein,
 2. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen und
 3. nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein; die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium/Landeskirchenamt.

Die Gliedkirchen können Regelungen zur Altersgrenze für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für den Vorbereitungsdienst erlassen.

- (2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.
- (3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine für die Ausübung des Vorbereitungsdienstes vergleichbare theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.
- (4) Die Aufnahme nach Absatz 2 und 3 kann vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.
- (5) Vikarinnen und Vikare einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Be-

gründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuleisten.

§ 8 Antrag und Frist

- (1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium/Landeskirchenamt. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.
- (2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn diese Frist aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder der Pflege von Angehörigen überschritten wurde. Eine Ausnahme kann auch vorliegen, wenn diese Frist aufgrund des Erwerbs einer anderen akademischen oder beruflichen Qualifikation überschritten wurde. Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 9 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf

- (1) Vikarinnen und Vikare stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.
- (2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.
- (4) Im Übrigen finden auf die Berufung die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD zu Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 10 Privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf abgeleistet werden. Dabei kann das Konsistorium/Landeskirchenamt von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf voraussetzen. Die Bezüge im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 11 Vorbereitungsdienst

(1) Das Ziel der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst ist es, das Maß an Kenntnissen, Einsichten und Fertigkeiten zu erwerben, das den Anforderungen einer auftragsgemäßen, professionellen Amtsführung (§ 24 PfdG.EKD) entspricht, und eine persönliche Vergewisserung für den Dienst zu erlangen. Dazu müssen Vikarinnen und Vikare in Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Leitung fachliche, methodische, personale und soziale Handlungskompetenzen erwerben.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er gliedert sich in das religionspädagogische Vikariat, das Gemeindevikariat und in seminaristische Kurse. Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.

(3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Leiterin oder des Leiters des jeweiligen Seminars zu predigen, zu taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(4) In besonderen Fällen kann das Konsistorium / Landeskirchenamt Vikarinnen und Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(5) Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann von der in Absatz 2 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht ist.

(6) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium/Landeskirchenamt.

§ 11a Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

(1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist nur in den Fällen von Sonderurlaub aus wichtigem Grund, Pflege von Angehörigen und bei Mutterschutz und Elternzeit möglich.

(2) Das Konsistorium/Landeskirchenamt entscheidet vor der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes, welche Teile des bisher abgelegten Dienstes anerkannt werden.

(3) Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren ist in der Regel der gesamte Vorbereitungsdienst zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt.

(4) Während der Unterbrechung werden keine Bezüge gewährt.

§ 12 Gemeindevikariat

(1) Im Gemeindevikariat nehmen Vikarinnen und Vikare exemplarisch am pastoralen Berufsalltag teil. Dies vollzieht sich durch Einübung und Reflexion.

(2) Während des Gemeindevikariats, das mindestens sechs Monate dauern soll, werden die Vikarinnen und Vikare geeigneten Pfarrerinnen oder Pfarrern als ihren Mentorinnen oder Mentoren zur Ausbildung zugewiesen.

(3) Sie werden von den Mentorinnen oder Mentoren durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbstständig zu erledigenden Aufgaben mit dem Pfarrdienst vertraut gemacht. Die Mentorinnen und Mentoren fördern die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. Sie sollen zu den Sitzungen des Gemeindevikariats (Presbyteriums) hinzugezogen werden.

(4) Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(5) Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium/Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht. Das gliedkirchliche Recht kann Ausnahmen von der Einzelberichtsspflicht bestimmen.

§ 13 Religionspädagogisches Vikariat

(1) Im religionspädagogischen Vikariat erfolgt die Ausbildung der pädagogischen Kompetenz durch eigenes Unterrichten und durch Lehrveranstaltungen. Sie wird durch Lehrveranstaltungen gefördert, die eine fachlich fundierte, an der Praxis orientierte Reflexion von Unterrichtserfahrungen und die Diskussion aktueller Fragen in Religionspädagogik und Bildungspolitik anbieten.

(2) Für die Zeit dieses Vikariats werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. Diese erstatten nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium/Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das religionspädagogische Vikariat dauert mindestens drei Monate mit vollem Dienstumfang.

§ 14 Predigerseminar

(1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Ausbildung der pastoralen Kompetenzen durch die Reflexion der Erfahrungen aus dem Gemeindevikariat, durch die Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Fragen der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene, durch die Diskussion praktisch-theologischer Theorien und Konzepte, sowie durch praxisbezogene Übungen zu fördern,
2. gemeinsam mit den Vikarinnen und Vikaren geistliches Leben zu pflegen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet über die Vikarinnen und Vikare dem Konsis-

torium/Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht.
§ 12 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Weiterbildung, Lebensführung, Pflichten

(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht in einem Seminar sind,

1. auf Aufforderung des Konsistoriums/Landeskirchenamts an Vikarskonventen und Tagungen teilzunehmen,
2. auf Aufforderung und in Gegenwart der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) oder einer von diesen beauftragten Person zu predigen und zu unterrichten,
3. auf Einladung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Konventen als Gast teilzunehmen.

§ 16 Dienstaufsicht

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums/Landeskirchenamts.

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

1. während des Gemeindevikariats und des religionspädagogischen Vikariats die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) des jeweiligen Kirchenkreises,
2. für die Ausbildung in einem Seminar dessen Leiterin oder Leiter.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium/Landeskirchenamt die besondere Dienstaufsicht.

§ 17 Mahnung und Rüge

(1) Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrerinnen und Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in mildernden Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Abs. 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium/Landeskirchenamt erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einer Rüge zu belegen. Die Rüge wird durch das Konsistorium/Landeskirchenamt ausgesprochen. Die

Rüge ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen die Rüge kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod, durch Ablauf des Vorbereitungsdienstes (§ 19) und durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (§§ 20, 21).

§ 19 Beendigung durch Ablauf des Vorbereitungsdienstes

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet, sofern nicht eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgt ist, mit Ablauf des nach gliedkirchlichem Recht regulären Vorbereitungsdienstes.

(2) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes genehmigt, weil die Zweite Theologische Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums des regulären Vorbereitungsdienstes bestanden wurde, so endet das Dienstverhältnis der betroffenen Vikarinnen und Vikare mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben, oder ihnen nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den regulären Vorbereitungsdienst hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 20 Beendigung durch Entlassung

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstweg schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

1. sich erweist, dass sie den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes oder des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
2. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder

3. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 17 vorliegt oder wenn bei einem Verhalten nach § 17 bereits zwei Rügen erteilt waren.

Sie sind in der Regel durch Widerruf zu entlassen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird; § 91 Absätze 2 bis 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden entsprechende Anwendung. § 98 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.

(3) Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter der bereits besuchten Seminare zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Widerspruch einlegen. Die Entscheidung über den Widerspruch unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(4) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(5) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatz 2 Nr. 3 jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 21 Beendigung durch Kirchenaustritt oder Übertritt

Vikarinnen und Vikare sind kraft Gesetzes aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn sie die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen. § 97 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet entsprechende Anwendung.

§ 22 Rechtsfolgen der Beendigung

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte, Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge wie er früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zusteht.

§ 23 Persönliche Lebensverhältnisse

(1) Vikarinnen und Vikare haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die er-

forderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Konsistorium/Landeskirchenamt im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 24 Bezüge und Beihilfen

Die Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer. Dies gilt nicht, wenn im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses eine andere soziale Sicherung gegeben ist.

§ 25 Urlaub, dienstfreier Tag und Studientag

(1) Vikarinnen und Vikaren steht in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu. Die Dauer des Jahresurlaubs und die Festlegung des Urlaubsjahres richten sich nach gliedkirchlichem Recht. Der Erholungsurlaub ist mit der jeweils zuständigen Mentorin oder dem jeweils zuständigen Mentor abzustimmen.

(2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse, Praktika und im religionspädagogischen Vikariat während der Schulzeit kann kein Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden.

(3) Vikarinnen und Vikaren sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.

(4) Die Gliedkirchen können den Vikarinnen und Vikaren zu ihrer persönlichen Fortbildung einen Anspruch auf einen Studientag gewähren.

(5) Für die Vorbereitung von Prüfungsleistungen ist eine Freistellung vom Dienst zu gewähren. Näheres regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 26 Vikarinnen und Vikare einer anderen Gliedkirche

Vikarinnen und Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 27 Zweite Theologische Prüfung

(1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten zu einer auftragsgemäßen, professionellen Amtsführung gewonnen haben.

(2) Die Vorschriften des § 6 Absätze 1, 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der Rahmenordnung.

§ 28 Pfarrdienstgesetz der EKD

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30 bis 35, 39, 41, 43, 46 bis 51, 53, 54, 58, 61 bis 67, 103 bis 106 des Pfarrdienstgesetzes der EKD entsprechende Anwendung.

§ 29 Ausführungsbestimmungen, Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Gliedkirchen sollen sich gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium/Landeskirchenamt übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums/Landeskirchenamtes von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme von Maßnahmen gemäß § 17 können nicht abweichend geregelt werden.

(4) Die Gliedkirchen können eigene Regelungen für ein berufsbegleitendes Studium und Vikariat erlassen. Die Gliedkirchen informieren sich gegenseitig und prüfen ein gemeinsames Vorgehen.

§ 29a Übergangsbestimmung

Auf Vikariatsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes vom 11. November 2017 (ABl. EKD S. 385) bestanden, erfolgt die Anwendung des bisherigen Rechts.

Nr. 5* – Gesetzesvertretende Verordnung zur Anwendung des Rechtes der EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der UEK. Vom 7. Dezember 2017.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der UEK

die folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland stimmt dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) und Kirchengesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 374) für die Union selbst zu. Sie bittet den Rat der EKD, den 1. Januar 2018 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Union vorzusehen.

Artikel 2 Ausführungsgesetz der UEK zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AGBVG-UEK)

§ 1 Geltungsbereich, Anzuwendende Vorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz findet für alle Pfarrdienstverhältnisse und Kirchenbeamtenverhältnisse zur Union Evangelischer Kirchen in der EKD Anwendung.

(2) Für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im unmittelbaren Dienst der Union gelten die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD entsprechend, soweit durch dieses Kirchengesetz oder anderes Recht der Union nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Bemessungssatz im Pfarrdienstverhältnis (zu § 9 BVG-EKD)

Die Besoldungen im Pfarrdienstverhältnis bemessen sich nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt 90 Prozent. Die Grundgehaltssätze und Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 1¹ zu diesem Kirchengesetz, die nach jeder Änderung im Amtsblatt der EKD bekannt zu machen ist.

¹ siehe Tabelle Seite 14

§ 3 Zuständigkeiten (zu § 12 BVG-EKD)

Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und für Entscheidungen, die nach dem Bundesrecht von Regierungen, Ministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind, ist das Präsidium oder die von diesem benannte Stelle zuständig.

§ 4 Zulagen (zu § 23 Abs. 3 BVG-EKD)

(1) Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 10 Prozent des Familienzuschlags und des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV und V des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars erhält zu der Zulage nach Absatz 1 eine weitere nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, deren Höhe vom Präsidium festgesetzt wird.

(3) § 5a Absatz 1 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD gilt entsprechend, wenn vorübergehend vertretungsweise eine Funktion übertragen wird, für die die Zahlung einer höheren Stellenzulage vorgesehen ist.

§ 5 Steuervorteilsausgleich (zu § 40 Absatz 2 BVG-EKD)

Die Verordnung der Evangelischen Kirche der Union über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs (Steuervorteilsausgleichsverordnung – StVortAV) vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), findet keine Anwendung, soweit der Ruhestand nach dem 31. Dezember 2017 beginnt.

Artikel 3 Erste Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes der UEK

§ 2 des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 8. November 2011 (ABl. EKD S. 352) wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Anzuwendende Vorschriften

(1) Die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Union richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit durch dieses Kirchengesetz oder anderes Recht der Union nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besoldung und Versorgung werden durch das Ausführungsgesetz der UEK zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AGBVG-UEK) geregelt.“

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und 2 dieses Kirchengesetzes treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Union beschlossen hat.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 2 Außerkrafttreten

Zu dem in § 1 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013
2. die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO)
3. die Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juli 1989
4. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Versorgungsgesetz – VersG)
5. die Beschlüsse des Rates der Evangelischen Kirche der Union und des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewährung von Zulagen, wobei für Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars, die vor dem 1. März 2006 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit zur UEK getreten sind, die Zulage in Höhe von 2/3 der Differenz zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A14 und A15 als ruhegehaltfähige Zulage erhalten bleibt.

§ 3

Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2017

Das Präsidium der
Union Evangelischer Kirchen in der EKD
Christian S c h a d

Anlage 1

Gültig ab 1. Januar 2018

A. Grundgehalt

(zu § 2 Ausführungsgesetz der UEK zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AGBVG-UEK)

Bemessungssatz: 90%

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.738,99	3.925,06	4.110,03	4.296,11	4.424,18	4.533,33	4.681,38	4.807,25

B. Familienzuschlag

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 | 125,26 € |
| 2. der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 2 und 3) um je | 107,07 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je | 333,62 € |

C. Stellenzulage

(zu § 4 Absatz 2 Ausführungsgesetz der UEK zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AGBVG-UEK)

für die Direktorin oder den Direktor des Predigerseminars 548,68 €

C. Aus den Gliedkirchen**Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg**

**Nr. 6 – Kirchengesetz über die
Anpassung gesetzlicher Regelungen in
Bezug auf Eingetragene
Lebenspartnerschaften.
Vom 10. Juni 2017.
(GVBl. XXVIII S. 46)**

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bei Anwendung kirchenrechtlicher oder staatlicher Vorschriften gilt eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner als Ehegatte der anderen Lebenspartnerin oder des anderen Lebenspartners, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt ist.

(2) Die Verwandten einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners gelten als mit der anderen Lebenspartnerin oder dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.7.2017 in Kraft.

Oldenburg, 10. Juni 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
Bischof

**Nr. 7 – Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes betr. die Übernahme
und Ausführung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Dienstverhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer in der
EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD –
PfdG.EKD) – AG.PfdG.EKD.
Vom 10. Juni 2017.
(GVBl. XXVIII S. 46)**

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Kirchengesetz betreffend die Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) – AG.PfdG.EKD vom 17. November 2012 (GVBl. 27. Band, S. 103). wird wie folgt geändert:

1. In § 3 zu § 28 PfdG.EKD werden in Absatz 1 Satz 2 die Buchstaben "KO" durch das Wort "Kirchenordnung" ersetzt.
2. In § 4 zu § 45 PfdG.EKD werden in Absatz 1 die Buchstaben "KO" durch das Wort „Kirchenordnung" ersetzt.
3. § 12 zu §§ 68, 69, 71, 79 Abs. IV PfdG.EKD wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 12 zu §§ 68, 69, 71, 79 Abs. 4 PfdG.EKD"
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Oldenburg, 10. Juni 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
Bischof

Nr. 8 – Erstes Kirchengesetz zur
Änderung des Kirchengesetzes über
kirchliche Stiftungen in der Ev.-Luth.
Kirche in Oldenburg.
Vom 10. Juni 2017.
(GVBl. XXVIII S. 46)

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird vom Rechnungsprüfungsamt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wahrgenommen."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.7.2017 in Kraft.

Oldenburg, 10. Juni 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
Bischof

Nr. 9 – Erstes Kirchengesetz zur
Änderung des Kirchengesetzes für die
Rechnungsprüfung.
Vom 10. Juni 2017.
(GVBl. XXVIII S. 46)

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz für die Rechnungsprüfung vom 20.11.2009 (GVBl. XXVII. Bd., S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:
"(3) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung, ob die anvertrauten Mittel für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgeblichen Bestimmungen eingehalten wurden.
Das Rechnungsprüfungsamt ist nach dem Haushaltsrecht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg insbesondere zuständig für regelmäßige
 1. Kassenprüfungen
 2. Rechnungsprüfungen
 3. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
 4. Betriebswirtschaftliche Prüfungen
 5. Prüfung bei Zuwendungen
 6. Prüfungen von Jahresrechnungen
 7. Prüfungen von Personal- und Vergütungsunterlagen."
2. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses das Rechnungsprüfungsamt auffordern, besondere Prüfungen vorzunehmen."
3. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1 und um einen Abs. 2 wie folgt ergänzt:
"(2) Den Prüferinnen und Prüfern ist im Rahmen des Prüfauftrages ein uneingeschränkter Zugang zu den in EDV-Programmen verwalteten Daten zu ermöglichen. Die Zugriffe sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu protokollieren."
4. Der bisherige § 6 wird § 6 Abs. 1 und um einen Abs. 2 wie folgt ergänzt:
"(2) Der Prüfungsbericht soll in Abschrift der verwaltenden Stelle und dem Oberkirchenrat zugeleitet werden."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.7.2017 in Kraft.

Oldenburg, 10. Juni 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
Bischof

**Nr. 10 – Kirchengesetz über die
kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-Luth.
Kirche in Oldenburg
(Friedhofsgesetz - FhG).
Vom 10. Juni 2017.
(GVBl. XXVIII S. 47)**

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung, Trägerschaftsrechte

§ 2 Zweckbestimmung

§ 3 Ruhezeit

§ 4 Schließung und Entwidmung

§ 5 Abgabe eines Friedhofes

II. Satzungen, Friedhofsverwaltung, Friedhofshaushalt

§ 6 Friedhofssatzungen

§ 7 Friedhofsverwaltung

§ 8 Gebühren

§ 9 Friedhofshaushalt

III. Ordnungsvorschriften

§ 10 Ordnungspflicht

§ 11 Öffnungszeiten

§ 12 Verhalten auf dem Friedhof

§ 13 Gewerbliche Arbeiten

§ 14 Verkehrssicherungspflicht

§ 15 Haftung

IV. Bestattungen

§ 16 Bestattungsarten

§ 17 Anmeldung der Bestattung

§ 18 Durchführung der Bestattung

§ 19 Beschaffenheit von Urnen und Särgen

§ 20 Um- und Ausbettung

V. Grabstätten

§ 21 Grabstättenarten

§ 22 Reihengrabstätten

§ 23 Wahlgrabstätten

§ 24 Grabstätten im Rasenfeld

§ 25 Gemeinschaftsgrabanlagen

§ 26 Baumgrabstätten

§ 27 Grabgebäude

§ 28 Gemeinsame Bestimmungen

§ 29 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

VI. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 30 Vergabe

§ 31 Übertragung

§ 32 Verlängerung

§ 33 Erlöschen, Rückgabe und Entziehung

§ 34 Bestattungen nach früherem Recht

VII. Gestaltung der Grabstätten

§ 35 Leitbild, Gestaltungsvorschriften

§ 36 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 37 Ungepflegte Grabstätten, Nichtbeachtung der Gestaltungsvorschriften

VIII. Grabmale

§ 38 Gestaltung der Grabmale

§ 39 Zustimmungspflicht für Grabmale

§ 40 Aufstellung und Entfernung von Grabmalen

§ 41 Herstellung und Vertrieb von Grabmalen

IX. Sonstige bauliche Anlagen

§ 42 Sonstige bauliche Anlagen

§ 43 Kapellen

§ 44 Ruhekammern

§ 45 Instandhaltung von Grabkellern, Mausoleen oder vergleichbaren baulichen Anlagen

X. Besondere Vorschriften

§ 46 Denkmalgeschützte Friedhöfe, Grabstätten und Grabmale

§ 47 Friedhofsberatungsstelle

§ 48 Umwelt- und Naturschutz

§ 49 Datenschutz

§ 50 Ersatzvornahme

§ 51 Öffentliche Aufforderung

§ 52 Rechtsmittel

XI. Schlussbestimmungen

§ 53 Ausführungsbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten

§ 55 Außerkrafttreten

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Kirchliche Friedhöfe dienen der Religionsausübung und sind Stätten der Verkündigung. Die Kirche bekennt, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte der Erinnerung und des Gedenkens an die Verstorbenen und an den eigenen Tod.

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung, Trägerschaftsrechte

(1) Die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften in der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg, nachstehend Friedhofsträger genannt, haben das Recht, Friedhöfe zu betreiben.

(2) Die Friedhöfe sind als öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu widmen.

(3) Zu den Trägerschaftsrechten gehören die Befugnisse zur Errichtung und Veränderung von Friedhöfen. Veränderungen sind insbesondere die Erweiterung, vollständige oder teilweise Schließung sowie die Abgabe eines Friedhofes oder Friedhofsteiles an einen anderen Friedhofsträger und Änderungen, die den christlichen Glauben oder das Gesamtbild des Friedhofes nachhaltig berühren. Errichtung und Veränderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(4) Errichtung oder Erweiterung kirchlicher Friedhöfe dürfen nur erfolgen, wenn dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist und die finanziellen Grundlagen langfristig gesichert sind. Die geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes
- Gemeindeglieder im Bereich des zuständigen Friedhofsträgers gewesen sind,
 - den Wohnsitz im Bereich des Friedhofsträgers gehabt haben, soweit kein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof vorhanden ist,
 - außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben, jedoch bei Fortzug aus dem Bereich des Friedhofsträgers die Voraussetzungen nach Buchstabe a) oder b) erfüllt haben,
 - ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besessen haben oder
 - durch sonstige rechtliche Regelungen den Personen nach Buchstabe a) bis d) gleichzustellen sind.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 3 Ruhezeit

Die Ruhezeit für bestattete Personen beträgt mindestens 25 Jahre. Besondere Bodenverhältnisse können im Einzelfall eine längere Ruhezeit erforderlich machen. Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung. Die Ruhe der Toten ist zu gewährleisten und gilt, solange der körperliche Zusammenhang des Leichnams durch den Verwesungsprozess noch nicht völlig aufgehoben ist.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhofsträger können einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder Grabstätten aus wichtigem Grund beschränkt oder vollständig schließen (Schließung) und ganz oder teilweise entwidmen (Entwidmung). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebes nicht vertretbar ist. Die Schließung kann insbesondere erfolgen, wenn:

- kein Platz für weitere Belegungen vorhanden ist,
- kirchliche, staatliche oder kommunale Planungen die Schließung vorsehen,
- Gesundheitsbehörden die Schließung veranlassen oder
- sich der Friedhof nicht mehr kostendeckend betreiben lässt.

Die Rechte der Nutzungsberechtigten (§ 30) und sonstigen Betroffenen sind zu wahren.

(2) Mit dem festgesetzten Zeitpunkt der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

(3) Die Schließung entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Verpflichtungen, insbesondere zur Grabpflege und Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals.

(4) Nach einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen nur noch auf unbelegten Gräbern vorge-

nommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Bestattung besteht nicht. Bei einer Ablehnung der Bestattung sind den Nutzungsberechtigten bereits gezahlte Gebühren durch den Friedhofsträger anteilig zu erstatten.

(5) Die Schließung eines Friedhofes ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise und durch Aushang am Friedhofseingang öffentlich bekannt zu machen. Der Friedhofsträger soll die Nutzungsberechtigten schriftlich benachrichtigen, im Bedarfsfall kann dies durch eine öffentliche Aufforderung erfolgen.

(6) Ein Friedhof oder Friedhofsteil wird grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhezeiten sowie einer angemessenen Pietätsfrist entwidmet. Der Friedhof kann nach der Entwidmung einem anderen Zweck zugeführt werden. Die Eigenschaft als Ruhestätte wird durch die Entwidmung aufgehoben. Die Entwidmung hat ab dem festgesetzten Zeitpunkt das Erlöschen aller noch bestehenden Bestattungs- und Nutzungsrechte zur Folge.

§ 5 Abgabe eines Friedhofes

(1) Der Friedhofsträger kann vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat die Abgabe eines Friedhofes an einen anderen Friedhofsträger beschließen. Die Abgabe soll beschlossen werden, wenn der Friedhof nicht dauerhaft kostendeckend betrieben werden kann.

(2) Die Rechte der Nutzungsberechtigten und sonstigen Betroffenen sind zu wahren.

II. Satzungen, Friedhofsverwaltung, Friedhofshaushalt

§ 6 Friedhofssatzungen

(1) Der Friedhofsträger hat für die Nutzung der Einrichtung eine Friedhofsbenutzungssatzung und eine Friedhofsgebührensatzung zu beschließen. Er kann unter Beachtung der Regelungen zum Monopolfriedhof (§ 35 Abs. 5) in der Friedhofsbenutzungssatzung Regelungen treffen, die insbesondere zur Gestaltung der Grabstätten einschließlich der Grabmale und zum Verhalten auf dem Friedhof die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzen.

(2) Die Friedhofssatzungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie die Anlagen sind nach Art. 26 Kirchenordnung auszulegen und nach Art. 27 Kirchenordnung zu genehmigen. Das Nähere zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 7 Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Friedhofsträger im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen.

(2) Für jeden Friedhof ist ein Verzeichnis der Bestatteten, der Gräber, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten zu führen (Grabregister).

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofes werden Gebühren erhoben. Sie sind durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und können vor Leistungserbringung gefordert werden.
- (2) Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.
- (3) Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.
- (4) Soweit das Land Niedersachsen oder ein anderes Bundesland den Weg der Vollstreckungshilfe eröffnet, sind Anträge auf Beilreibung rückständiger Gebühren an die dazu bestimmten Vollstreckungsbehörden zu richten. Die Verjährung kann gehemmt oder unterbrochen werden.
- (5) Zur Vermeidung von erheblichen Härten kann der Friedhofsträger auf Antrag Zahlungspflichtigen Ratenzahlung oder Stundung einräumen. Aus wichtigem Grund kann die Gebühr vollständig oder teilweise niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abgabenordnung nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 9 Friedhofshaushalt

- (1) Für die Verwaltung der Friedhöfe finden die Bestimmungen des Haushalts- und Kassenrechts der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Anwendung. Die Friedhöfe sind bei den Friedhofsträgern als Sonderhaushalt zu führen. Dies gilt insbesondere für nachzuweisende Rücklagen. Allgemeine Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen der Friedhofsträger sind nur in Form von Selbstanleihen für Investitionen auf den Friedhöfen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Kalkulation als Grundlage der Gebührensatzung soll bei veränderten Bedingungen überprüft und angepasst werden. Erreichen die Gebühren infolge des Kostendeckungsprinzips eine unvertretbare Höhe, ist bei Monopolfriedhöfen ein Antrag auf Zuschuss an die zuständige öffentliche Stelle zu richten.
- (3) Durch Grabpflegeverträge gebundenes Vermögen ist getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen zu verwalten. Es ist einzeln nachzuweisen und in der Rücklagenübersicht des Friedhofsträgers auszuweisen. Ist nach Vertragsbeendigung keine anderweitige Auflösung der verbleibenden Gelder bestimmt, fließen diese in den allgemeinen Friedhofshaushalt ein.

III. Ordnungsvorschriften

§ 10 Ordnungspflicht

Die Friedhofsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sie haben auf die Bestimmungen an geeigneter Stelle auf den Friedhöfen hinzuweisen.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann aus besonderem Anlass das Betreten ganz oder teilweise gestattet oder untersagt werden.

§ 12 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es dessen Würde als Ort der Trauer, des Gedenkens an die Toten und der Besinnung entspricht. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Regel den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a) Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Hilfsfahrzeuge für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge,
 - b) Druckschriften zu verteilen und gewerblich tätig zu werden,
 - c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - d) Einrichtungen und Anlagen, Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder eines Gottesdienstes störende Arbeiten auszuführen,
 - f) Gräber mit Schläuchen zu bewässern,
 - g) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen mit Ausnahme von Assistenzhunden für Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen,
 - j) für andere als für private Zwecke der Nutzungsberechtigten Foto-, Film- und Fernhaufnahmen des Friedhofes oder einzelner seiner Teile sowie von Bestattungsfeiern zu fertigen oder zu verbreiten. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall oder durch die Benutzungssatzung Ausnahmen oder Ergänzungen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhofsge-
lände, insbesondere Ansprachen, Feiern und Musikdarbietungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Wer Anordnungen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(6) Der Friedhofsträger kann Personen, die dem Friedhofsrecht zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 13 Gewerbliche Arbeiten

(1) Auf Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen. Der Friedhofsträger kann den Rahmen einer Tätigkeit gesondert festlegen. Er kann sich die gärtnerische Anlage einzelner Grabstätten und bestimmter Grabfelder vorbehalten und Tätigkeiten selbst anbieten.

(2) Zugelassen sind in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässige Gewerbetreibende, insbesondere aus den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Bestattungs- und Steinmetzwesen sowie Bildhauerei. Die gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof sind durch die Gewerbetreibenden rechtzeitig anzumelden und außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes nicht statthaft.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet, für Grabmale und Grabbepflanzungen zu werben. Grabmale dürfen nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Für die Grabpflege sind Steckschilder zur Grabkennzeichnung ohne Firmenanschrift des Gewerbetreibenden zulässig.

(4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zur Gewerbeausübung zulassen, soweit ihnen keine Bestimmungen entgegenstehen und die Ausübung der genannten Tätigkeiten mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist.

(5) Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle und zu entsorgende Materialien auf eigene Kosten vom Friedhof zu entfernen.

(6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Gewerbetreibenden kann die Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof durch den Friedhofsträger auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagt werden, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Friedhofsbestimmungen verstoßen.

§ 14 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt dem Friedhofsträger sowie den Nutzungsberechtigten für die Grabstätten, für die sie das Nutzungsrecht erworben haben. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind insbesondere der verkehrssichere Zustand der Wege, der öffentlichen Verkehrsflächen, der baulichen Anlagen, die Standfestigkeit der Bäume und die Standsicherheit der Grabmale zu gewährleisten.

(2) Grabmale sind unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht der Nutzungsberechtigten durch den

Friedhofsträger mindestens einmal jährlich nach der Frostperiode einer Überprüfung auf ihre Standsicherheit zu unterziehen. Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist einmal jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten.

(3) Bei festgestellten Mängeln auf Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Der Friedhofsträger hat die Beseitigung der Mängel zu überprüfen. Sind die Nutzungsberechtigten der Aufforderung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen oder bei einer gegenwärtigen Gefahr, kann der Friedhofsträger die Ersatzvornahme einleiten. Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

§ 15 Haftung

(1) Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der aus diesem Gesetz erwachsenden Pflichten verursacht werden. Eine weitergehende Haftung aus anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter oder Tiere sowie durch nicht rechtmäßige Benutzung des Friedhofes verursacht werden.

IV. Bestattungen

§ 16 Bestattungsarten

Die Bestattung kann als Begräbnis im Sarg (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung dieser Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden. Mit Erlaubnis des Friedhofsträgers können Ausnahmen nach dem niedersächsischen Recht zugelassen werden.

§ 17 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei dem Friedhofsträger anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht an dieser nachzuweisen. Der Friedhofsträger setzt den Zeitpunkt der Bestattung und das zu belegende Grab fest.

(2) Mit der Anmeldung ist eine schriftliche Bestätigung zur Übernahme der Bestattungskosten abzugeben.

§ 18 Durchführung der Bestattung

(1) Für Bestattungen, die nicht von Ordinierten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durchgeführt werden, ist bei der Anmeldung mitzuteilen, wie die Gestaltung geplant ist und wer gestaltend mitwirken soll. Den Ordinierten nach Satz 1 sind Personen gleichgestellt, die nach den Regelungen der Ev.-Luth. Kirche in Olden-

burg ebenfalls zur Durchführung der Amtshandlung berechtigt sind.

(2) Ist zu befürchten, dass die Gestaltung der Bestattung sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richtet, der Würde des Ortes widerspricht oder mit politischen Aufrufen erfolgt, kann die Durchführung in der angemeldeten Form ganz oder teilweise untersagt werden. In entsprechender Weise können auch Vortragende von der Leitung und gestaltenden Mitwirkung der Bestattung ausgeschlossen werden.

(3) Soweit bei der Bestattung Gegenstände oder Aussagen verwendet werden sollen, die gegen die in Absatz 2 genannten Punkte verstoßen, ist der Friedhofsträger unbeschadet § 12 berechtigt, dies zu untersagen. Entsprechendes gilt auch für die Ablage von Gegenständen auf der Grabstätte anlässlich der Bestattung.

(4) Bestattungen ohne Trauergemeinde dürfen nur in Anwesenheit einer Vertretung des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 19 Beschaffenheit von Urnen und Särgen

Urnen, Überurnen und Säрге sowie Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Leichen sowie die in Satz 1 genannten Gegenstände und Materialien dürfen nur mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die die Verwesung nicht verzögern und die nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Verstorbene in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden müssen, und für Urnen, die nicht zur Einbringung in das Erdreich vorgesehen sind.

§ 20 Um- und Ausbettung

(1) Umbettungen sind zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich unzulässig. Der Friedhofsträger kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor Ablauf der bestehenden Ruhezeiten ist neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers die Genehmigung der nach staatlichem Recht zuständigen Behörde beizubringen.

(2) Antragsberechtigt sind Nutzungsberechtigte sowie Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern (nächste Angehörige). Das Einverständnis von allen nächsten Angehörigen ist durch schriftliche Erklärung nachzuweisen. Anzuhören sind Nutzungsberechtigte, die nicht nächste Angehörige sind, es sei denn ihre Anschriften sind nicht in angemessener Frist zu ermitteln. Der Friedhofsträger kann seine Entscheidung vom Vorliegen des Einverständnisses weiterer Personen abhängig machen.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers dürfen Grabmale und ihr Zubehör umgesetzt werden.

(4) Bei einer Umbettung muss die Dauer des Nutzungsrechts an der neuen Grabstätte mindestens der noch nicht zurückgelegten Ruhezeit entsprechen und nachgewiesen werden.

(5) Soweit kein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt, sind Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofes unzulässig.

(6) Ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses die Aufhebung von bestehenden Nutzungs- und Bestattungsrechten vor Ablauf der Ruhezeiten erforderlich, so kann der Friedhofsträger Umbettungen in gleichartige Grabstätten für die verbleibende Dauer des Nutzungsrechts anordnen. Die Nutzungsrechte werden auf die Ersatzgrabstätten übertragen. Den Nutzungsberechtigten entstehen keine Kosten. Die Nutzungsberechtigten und nächsten Angehörigen sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(7) Ausbettungen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedürfen der Anordnung der zuständigen staatlichen Stelle.

(8) Die Erdarbeiten und das Heben des Sarges oder der Urne werden vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten ausgeführt. Lässt sich der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten.

(9) Die Kosten von Um- und Ausbettungen trägt die veranlassende Person. Sie hat sich schriftlich zu verpflichten, neben diesen Kosten alle zusätzlich anfallenden Kosten zu übernehmen, die im Zusammenhang damit stehen, insbesondere bei Beschädigung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten sowie an den Friedhofsanlagen.

V. Grabstätten

§ 21 Grabstättenarten

(1) Der Friedhof kann in Felder oder Abteilungen insbesondere für die nachstehenden Grabstättenarten gegliedert werden:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Grabstätten im Rasenfeld,
- d) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- e) Baumgrabstätten.

Darüber hinaus können Bestattungen auch in Grabgebäuden erfolgen.

(2) Die Neuanlage von Feldern oder Abteilungen sowie die Errichtung von Grabgebäuden bedürfen als Veränderung des Friedhofes der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(3) Eine Grabstätte kann aus mehreren nebeneinander liegenden Gräbern bestehen.

(4) Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahre sowie für Tot- und Fehlgeborene können gesonderte Felder oder Abteilungen mit Wahlgrabstätten ausgewiesen werden.

§ 22 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten werden im Todesfall für Erd- oder Feuerbestattungen der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

§ 23 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Feuerbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine vom Friedhofsträger festzusetzende Nutzungszeit vergeben wird.
- (2) In Wahlgrabstätten werden die von Nutzungsberechtigten bestimmten Personen bestattet.
- (3) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, eine Urne beizusetzen, wenn die beizusetzende Person ein nächster Angehöriger der bereits bestatteten Person ist.
- (5) Der Friedhofsträger kann durch die Benutzungssatzung oder aus wichtigem Grund im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 3 und 4 zulassen.

§ 24 Grabstätten im Rasenfeld

- (1) Grabstätten im Rasenfeld sind pflegefreie Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erd- oder Feuerbestattungen, deren Bepflanzung grundsätzlich nicht gestattet ist.
- (2) Angaben über die Bestatteten werden auf erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegesteinen in angemessener Größe angebracht. In der Benutzungssatzung können Vorgaben zur einheitlichen Auswahl und Gestaltung der Liegesteine getroffen werden.
- (3) Der Friedhofsträger kann in den Vorgaben nach Abs. 2 stehende Grabmale (z.B. Stelen) mit einem kleinen Pflanzstreifen in angemessener Größe zulassen.

§ 25 Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Anlagen mit Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erd- oder Feuerbestattungen, deren Bepflanzung nur durch den Friedhofsträger gestattet ist. Die Lage der einzelnen Särge und Urnen wird nicht kenntlich gemacht.
- (2) Der Friedhofsträger stellt eine Gedenktafel auf, die mindestens die Namen der bestatteten Personen enthalten muss. Die Gestaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Individuelle Gedenkzeichen sind nicht gestattet.

§ 26 Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten für Beisetzungen in biologisch abbaubaren Urnen im Bereich eines vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baumes. Soweit auf einem vorhandenen Friedhof Baumgrabstätten eingerichtet werden, soll dies als Gemeinschaftsgrabanlage erfolgen. Die Lage der einzelnen Urnen wird nicht kenntlich gemacht. An den Bäumen sind Gedenktafeln mit mindestens den Namen der bestatteten Personen anzubringen. Der Friedhofsträger kann durch die Benutzungssatzung abweichende Festlegungen treffen.
- (2) Wenn in einer Anlage für Baumgrabstätten eine ausreichende Anzahl an Bäumen zur Verfügung steht,

kann der Friedhofsträger die Bereitstellung von Grabstätten für Familien oder entsprechende Gemeinschaften ermöglichen.

- (3) Die Gestaltung und Pflege der Gesamtanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Dies gilt insbesondere auch für Eingriffe in Gehölzbestand und Bodenwuchs der betreffenden Bäume sowie umliegender Flächen. Bei Abgängigkeit des Baumes hat der Friedhofsträger eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, soweit dies möglich ist.

§ 27 Grabgebäude

- (1) Grabgebäude im Sinne dieser Vorschrift sind Grabkeller, Mausoleen oder vergleichbare bauliche Anlagen sowie Kolumbarien. Der Friedhofsträger kann die Öffnung der Grabgebäude regeln.
- (2) In Grabkellern, Mausoleen oder vergleichbaren baulichen Anlagen können Särge und Urnen nach den Vorschriften über Wahlgrabstätten bestattet werden.
- (3) Kolumbarien sind Gemeinschaftsgrabanlagen in einem festen Bauwerk mit Reihen- und Wahlgrabstätten in verschließbaren Urnennischen. Der Friedhofsträger kann die Urnennischen mit Gedenktafeln mit den Daten der jeweils Beigesetzten versehen oder eine Gedenktafel für alle Beigesetzten im Kolumbarium an zentraler Stelle anbringen. Daneben dürfen keine weiteren Gedenkzeichen angebracht werden.
- (4) In Kolumbarien mit Reihengrabstätten kann in jeder Urnennische jeweils nur eine Urne beigesetzt werden; in Kolumbarien mit Wahlgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch den Friedhofsträger aus den Urnennischen entnommen und an einen vom Friedhofsträger festgelegten Ort auf dem Friedhof verbracht.
- (5) Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (6) Grabgebäude mit Ausnahme von Kolumbarien dürfen nicht neu errichtet werden.

§ 28 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Herrichtung von Friedhofsteilen als anonyme Anlage ist unzulässig. Eine anonyme Anlage liegt vor, wenn für Abteilungen, Felder oder Grabgebäude keine Namensnennung von bestatteten Personen auf einem Grabmal, einem Grabgebäude oder einer gemeinschaftlichen Gedenktafel vorgesehen ist. Dies gilt nicht für Felder oder Abteilungen für Tot- und Fehlgeborene.
- (2) Gräber dürfen nur von denjenigen Personen oder Gewerbetreibenden ausgehoben und gefüllt werden, die dafür vom Friedhofsträger bestimmt oder zugelassen sind.
- (3) Die Grabgrößen werden durch den Friedhofsträger nach örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Abmessungen auf bestehenden Feldern oder Abteilungen werden hiervon nicht berührt, soweit sie zum Zeitpunkt ihrer Festlegung dem geltenden Recht entsprechen.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen sollen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von

der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(5) Bei Gemeinschaftsgrabanlagen, Grabstätten im Rasenfeld und Baumgrabstätten kann der Friedhofsträger eine besondere Stelle ausweisen, an der Grab schmuck abgelegt werden darf. Der Friedhofsträger ist berechtigt, den dort abgelegten Grabschmuck in regelmäßigen Abständen abzuräumen und zu entsorgen. Grabschmuck, der außerhalb der bezeichneten Stelle abgelegt wird, kann unmittelbar abgeräumt und entsorgt werden.

(6) Grabschmuck in Sinne des Absatz 5 sind insbesondere Pflanzen, Pflanzschalen, Gestecke, Erinnerungsgegenstände und alle Arten von Gedenkzeichen.

§ 29 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Der rechtliche Status der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege nach staatlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

VI. Nutzungsrechte an Grabstätten

§ 30 Vergabe

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten sind öffentlich-rechtlicher Natur und werden auf schriftlichen Antrag zeitlich begrenzt verliehen. Ihre Laufzeit beginnt mit dem Tag der Vergabe, spätestens mit dem Tag der erstmaligen Bestattung in einer Grabstätte. Der Friedhofsträger bleibt Eigentümer der Grabstätte. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden.

(2) Nutzungsrechte sind nach den Regelungen der Benutzungssatzungen, mindestens für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person, zu vergeben. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der festgesetzten Ruhezeit. Bei Wahlgrabstätten ist eine mehrmalige Verlängerung der Nutzungszeit möglich.

(3) Die Vergabe, Verlängerung oder Erweiterung eines Nutzungsrechtes begründet die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Gebühren sowie zur Anlage und dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. Der Friedhofsträger kann seine Entscheidung davon abhängig machen, dass Antragsteller gegen sie bestehende Ansprüche aus dem Friedhofsbetrieb vorab begleichen.

(4) Die Nutzungsrechte werden ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenigen Personen vergeben, die die Bestattung anmelden oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird ein Grabschein als schriftliche Bestätigung erteilt. In ihm werden die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. An Stelle des Grabscheines ist als Nachweis des Nut-

zungsrechtes auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht gültig.

§ 31 Übertragung

(1) Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich auf andere Personen übertragbar. Die Übertragung ist dem Friedhofsträger anzuzeigen. Aus wichtigem Grund kann der Friedhofsträger der Übertragung widersprechen.

(2) Für den Fall ihres Ablebens sollen die Nutzungsberechtigten eine Nachfolgeregelung treffen. Die Bestimmten sollen, wenn sie mit der Nachfolge einverstanden sind, diese Erklärung schriftlich abgeben. Alle Angehörigen sind an diese Entscheidung gebunden. Die Nachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Rechtsübergang auf sich umschreiben zu lassen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Wird bis zum Ableben von Nutzungsberechtigten keine Regelung nach Absatz 2 getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Person über, soweit diese die Übernahme schriftlich erklären:

a) überlebende Ehegatten oder Lebenspartner,

b) Kinder,

c) Enkelkinder,

d) Eltern,

e) überlebende Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft,

f) Stiefkinder,

g) Urenkelkinder,

h) Geschwister,

i) Stiefgeschwister,

j) sowie die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

(4) Sind in einer vorrangig berechtigten Gruppe mehrere Personen zur Übernahme berechtigt und bereit, sollen die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter bestellen, der das Nutzungsrecht übernimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Friedhofsträger nach pflichtgemäßem Ermessen einer Person aus diesem Kreis das Nutzungsrecht übertragen, wenn hinsichtlich der Grabstätte dringlicher Handlungsbedarf besteht.

(5) Ist keine nutzungsberechtigte Person zu ermitteln oder nimmt keine der bekannten Personen aus dem Kreis der Berechtigten das Nutzungsrecht an, ist der Friedhofsträger befugt, andere Berechtigte zur Übernahme des Nutzungsrechtes innerhalb von drei Monaten öffentlich aufzufordern.

(6) Bleibt die öffentliche Aufforderung erfolglos, kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers ebenfalls möglich.

(7) Wenn die Übertragung des Nutzungsrechtes nach Absatz 6 nicht möglich ist oder wenn der Friedhofsträger seine Zustimmung nicht erteilt, fällt das Nutzungsrecht an den Friedhofsträger zurück. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die daraus entstehenden Kosten aus der Erbmasse erstattet zu bekommen. Zu den Kosten gehören insbesondere die Gebühren für ein Abräumen, die Be-

grünung und die Pflege der Grabstätte während der ursprünglich vereinbarten Nutzungsdauer.

(8) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Hierauf ist bei der Vergabe des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger schriftlich hinzuweisen.

§ 32 Verlängerung

(1) Die Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlichen Dauer voraus.

(2) Ohne Nachbestattung kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten auf Antrag von Nutzungsberechtigten für den vom Friedhofsträger festzusetzenden Zeitraum verlängert werden.

(3) Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechts, jedoch frühestens ein Jahr vorher gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt, soll ihm nur entsprochen werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tage des Ablaufs gezahlt wird. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(4) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Gräbern, so ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen. Der Friedhofsträger kann aus wichtigem Grund im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

(5) Der Friedhofsträger kann nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person eine Verlängerung versagen, wenn es im Interesse des Friedhofes liegt.

(6) Eine Verlängerung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Insbesondere gilt dies für Maßnahmen zur Sicherstellung der Grabpflege, zur Anpassung an geänderte Gestaltungsvorschriften und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr.

(7) Auf Antrag von Nutzungsberechtigten kann für Grabgebäude im Sinne des § 27 Abs. 2 eine Verlängerung auf einzelne Gräber beschränkt werden. In diesem Fall ist eine Bestattung über die Zahl der verlängerten Gräber hinaus nicht zulässig. Die Beschränkung der Nutzungsrechtsverlängerung auf einzelne Gräber berührt nicht die Verpflichtung zum Rückbau des Grabgebäudes nach Ablauf aller Nutzungsrechte.

§ 33 Erlöschen, Rückgabe und Entziehung

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist,

b) wenn die Grabstätte durch Um- oder Ausbettung frei wird,

c) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof oder ein Friedhofsteil, auf dem die Grabstätte liegt, geschlossen worden ist,

d) bei Verzicht oder Teilverzicht auf das Nutzungsrecht,

e) bei Entziehung des Nutzungsrechtes.

(2) Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person erfolgen. Vor Ablauf der Ruhezeit ist dies nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Der Verzicht bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers und

enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung aller Gebühren für die gesamte Grabstätte mit der ursprünglich vereinbarten Nutzungsdauer. Mit Nutzungsberechtigten kann eine Vereinbarung getroffen werden, alle noch anfallenden Friedhofsunterhaltungsgebühren in einer Summe im Voraus abzugelten.

(3) Der Friedhofsträger kann Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht aus wichtigem Grund entziehen. Bei dem Entzug eines Nutzungsrechtes besteht ein Anspruch auf die Erstattung bereits gezahlter oder den Erlass bereits festgesetzter Gebühren nur, wenn die nutzungsberechtigte Person den wichtigen Grund nicht zu vertreten hat.

(4) Wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit abgelaufen ist, kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabstätten sind mit Erlöschen des Nutzungsrechtes durch die Nutzungsberechtigten abzuräumen. Wenn Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, hat der Friedhofsträger sie dazu mit angemessener Fristsetzung schriftlich aufzufordern. Bleibt die Aufforderung erfolglos, kann der Friedhofsträger die Ersatzvornahme einleiten.

(5) Nach einem Verzicht auf das Nutzungsrecht oder seine Entziehung begründet der Friedhofsträger die Gräber. Die Gebühr hierfür und für die Grabpflege während der ursprünglich vereinbarten Nutzungsdauer müssen die bisherigen Nutzungsberechtigten tragen, es sei denn, dass sie den wichtigen Grund der Entziehung nicht zu vertreten haben. Die Gebühr ist in einer Summe im Voraus fällig.

§ 34 Bestattungen nach früherem Recht

Für alle Grabstätten, die durch das Gesetz über die Beschränkung alter Rechte an Grabstellen vom 5. Dezember 1967 in der Ausübung ihres Rechtes beschränkt worden sind, ist das Nutzungsrecht spätestens mit Ablauf des 26. Februar 2008 an den Friedhofsträger zurückgefallen. Dieses gilt nicht für Grabstätten, an denen ein befristetes Nutzungsrecht zur Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte erworben wurde und für Sondergrabstellen, die auf unbestimmte Zeit bestehen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1971 zur Ergänzung des Gesetzes über die Beschränkung alter Rechte an Grabstellen vom 5. Dezember 1967).

VII. Gestaltung der Grabstätten

§ 35 Leitbild, Gestaltungsvorschriften

(1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt und die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht nicht gestört werden. Die Gestaltung der Grabstätten darf sich nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten. Das einzelne Grab soll sich in das Gesamtbild einfügen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Den Nut-

zungsberechtigten ist nicht gestattet, gärtnerische Anlagen außerhalb ihrer Grabstätten zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere dürfen von der Bepflanzung der Grabstätte keine Beeinträchtigungen für angrenzende Flächen ausgehen.

(3) Zur Umsetzung des Leitbildes eines blühenden Friedhofes sind Grababdeckungen aus durchgehenden, wasser- und sauerstoffundurchlässigen Materialien sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung unzulässig. Die Friedhofsträger können durch Benutzungssatzung für Abteilungen oder Felder Ausnahmen zulassen. Der Gesamteindruck des Friedhofes soll jedoch durch das Leitbild geprägt sein.

(4) Friedhöfe eines Friedhofsträgers, dessen Kommune keinen eigenen Friedhof unterhält, gelten für diesen Bereich als Monopolfriedhöfe. Bei Monopolfriedhöfen ist sicherzustellen, dass in ausreichendem Umfang auf mindestens einem Friedhof für mindestens eine Abteilung oder ein Feld allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten, die die gestalterische Bindung der Nutzungsberechtigten auf ein Minimum begrenzen. In diesen Abteilungen oder auf diesen Feldern sind auch die in Absatz 3 beschriebenen Grababdeckungen zulässig, soweit der Ablauf der natürlichen Verwesung nicht beeinträchtigt wird.

§ 36 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Beetflächen obliegt den Nutzungsberechtigten.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(3) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Bäume dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers gepflanzt werden. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Friedhofsträger nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.

(4) Bäume, große Sträucher und Hecken dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

§ 37 Ungepflegte Grabstätten, Nichtbeachtung der Gestaltungsvorschriften

(1) Wenn Nutzungsberechtigte ihre Grabstätte nicht den Gestaltungsvorschriften entsprechend herrichten oder nicht ausreichend pflegen, sind sie durch den Friedhofsträger schriftlich aufzufordern, binnen angemessener Frist die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sind Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Aufforderung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege rungewiesen. Zusätzlich kann ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt werden.

(2) Soweit Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nachkommen, kann der Friedhofsträger im Zuge einer Ersatzvornahme die notwendigen Maßnahmen vornehmen.

VIII. Grabmale

§ 38 Gestaltung der Grabmale

(1) Auf den Grabstätten sollen unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften Grabmale mit der Nennung mindestens des Namens der verstorbenen Person, wenn vorhanden und bekannt, aufgestellt werden. Regelungen dieses Gesetzes für besondere Grabstättenarten bleiben unberührt. Grabmale im Sinne dieses Gesetzes sind Grabsteine, Gedenkzeichen und ähnliche bauliche Anlagen.

(2) Ein Grabmal muss der Würde des Friedhofes entsprechen und sich mit seiner Gestaltung angemessen und ästhetisch in die nähere Umgebung einfügen. Es darf sich nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten.

(3) Der Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung festlegen, welche Materialien im Grabmal Verwendung finden dürfen und welche auszuschließen sind. Darüber hinaus kann der Friedhofsträger in der Benutzungssatzung die Verwendung festgelegter Materialien nur für bestimmte Teile des Grabmales oder in einem bestimmten Materialverhältnis vorschreiben.

§ 39 Zustimmungspflicht für Grabmale

(1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Aufstellung oder Änderung durch die Nutzungsberechtigten beim Friedhofsträger zu beantragen. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bis zur Aufstellung des Grabmales zu regeln.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Vorschriften des Friedhofsträgers nicht entspricht. Sie kann unter Berücksichtigung des Gesamteindruckes der Umgebung versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. In Zweifelsfällen kann der Friedhofsträger die Friedhofsberatungsstelle hinzuziehen.

(3) Provisorische Grabmale sind nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung dieser Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung erfolgen. Die in § 38 Absatz 2 genannten Grundsätze gelten auch für provisorische Grabmale.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

(5) Der Friedhofsträger soll Nutzungsberechtigte schriftlich mit angemessener Fristsetzung auffordern, Grabmale zu entfernen, ändern zu lassen oder in Ordnung zu bringen, wenn die Grabmale nicht den Vorschriften entsprechen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Ersatzvornahme einleiten.

§ 40 Aufstellung und Entfernung von Grabmalen

(1) Die Aufstellung von Grabmalen ist vorher beim Friedhofsträger anzumelden. Der Friedhofsträger überprüft, ob die Ausführung mit der Grabmalerlaubnis übereinstimmt.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Durch den Friedhofsträger kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Die rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Berufsgenossenschaften und Berufsverbände sind zu beachten.

(3) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers und unter Beachtung von denkmalpflegerischen Belangen entfernt werden.

§ 41 Herstellung und Vertrieb von Grabmalen

Auf dem Friedhof sollen nur Grabmale aufgestellt werden, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind. Der Friedhofsträger kann hierüber von Nutzungsberechtigten einen Nachweis verlangen. Die Anforderungen an die Nachweise sind in der Benutzungssatzung konkret und verbindlich festzulegen.

IX. Sonstige bauliche Anlagen**§ 42 Sonstige bauliche Anlagen**

Bei Errichtung und Betrieb von sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Kapelle, Ruhekammer und Wirtschaftsgebäude sind die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 43 Kapellen

(1) In Friedhofskapellen werden, dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Säрге und Urnen zum Gottesdienst, zur Bestattungsfeier oder zum stillen Gedenken aufgebahrt. Die vom Friedhofsträger gestellte Ausstattung darf nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers verändert werden.

(2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Art der Nutzung gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richtet oder der Würde des Ortes widerspricht.

(3) Der Friedhofsträger kann die Aufbahrung des Sarges in der Kapelle oder Kirche untersagen, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes ihres Körpers bestehen.

§ 44 Ruhekammern

(1) Ruhekammern dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis einer vom Friedhofsträger beauftragten Person betreten werden.

(2) In der Regel werden Säрге vor dem Verlassen der Ruhekammer endgültig geschlossen. Auf Wunsch von Angehörigen können sie bis zu diesem Zeitpunkt geöffnet werden, sofern sie nicht vor der Aufnahme in die Ruhekammer aus besonderen Gründen endgültig geschlossen worden sind.

(3) Ein Sarg kann aus wichtigem Grund sofort endgültig geschlossen werden. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in der Ruhekammer nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung derjenigen Person, die die Bestattung veranlasst hat, vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beige-setzt werden.

(4) Säрге, in denen verstorbene Personen mit meldepflichtigen Krankheiten liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Säрге dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 45 Instandhaltung von Grabkellern, Mausoleen oder vergleichbaren baulichen Anlagen

(1) Die vorhandenen Grabkeller, Mausoleen oder vergleichbaren baulichen Anlagen nebst Zubehör sind von den Nutzungsberechtigten in einem baulich sicheren, hygienisch einwandfreien und die Umgebung nicht störenden Zustand zu erhalten.

(2) Nutzungsberechtigte haben auf Verlangen des Friedhofsträgers den ordnungsgemäßen baulichen Zustand von einem der o.g. Grabgebäude durch einen Sachverständigen auf eigene Kosten nachzuweisen. Die benannten erforderlichen Maßnahmen sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchzuführen.

(3) Wenn das Nutzungsrecht abgelaufen ist oder von einem der o.g. Grabgebäude eine ernste Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, kann der Friedhofsträger nach Abwägung etwaiger denkmalpflegerischer Gesichtspunkte von den Nutzungsberechtigten die Beseitigung auf deren Kosten verlangen.

(4) Wenn Nutzungsberechtigte die nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht ergreifen, kann der Friedhofsträger die Ersatzvornahme einleiten.

X. Besondere Vorschriften**§ 46 Denkmalgeschützte Friedhöfe, Grabstätten und Grabmale**

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Friedhöfe, Friedhofsteile, Grabstätten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle für den Denkmalschutz verändert werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Erhalt der in Absatz I bezeichneten Anlagen entsprechend den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

§ 47 Friedhofsberatungsstelle

Der Oberkirchenrat setzt zur Beratung in Fragen der Friedhofsgestaltung und Friedhofskunst eine Beratungsstelle ein. Näheres regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 48 Umwelt- und Naturschutz

(1) Der Friedhofsträger hat im Rahmen des Friedhofszwecks bei Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung des Friedhofes den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse von Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten.

(2) Die Friedhofsträger haben darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen verzichtet wird.

(3) Zur Wahrung der Standsicherheit von Bäumen kann das Nutzungsrecht an Grabstätten eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 49 Datenschutz

(1) Der Friedhofsträger kann im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder

b) Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegen und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen gelten das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die hierzu für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg erlassenen Bestimmungen.

§ 50 Ersatzvornahme

(1) Wird eine Verpflichtung nach diesem Gesetz zur Vornahme einer Handlung auch nach Aufforderung nicht erfüllt, so kann der Friedhofsträger auf Kosten der betroffenen Person die Handlung selbst ausführen oder eine andere Person mit der Ausführung beauftragen (Ersatzvornahme).

(2) Eine Ersatzvornahme ist der betroffenen Person zunächst schriftlich anzudrohen. Mit der Androhung ist zunächst eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen und mit dem Hinweis zu verbinden, dass eine mögliche Ersatzvornahme auf Kosten von Nutzungsberechtigten erfolgen wird. Die voraussichtlich zu erwartenden Kosten sind mitzuteilen.

(3) Bei einer gegenwärtigen Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, die notwendigen Maßnahmen ohne Fristsetzung und Hinweis auf die Kosten unverzüglich vorzunehmen. Die Pflicht zur Kostenübernahme durch die Nutzungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei der Auswahl einer Maßnahme zur Ersatzvornahme ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bei einer fehlenden Standsicherheit von Grabmalen ist das Umlegen des Grabmales eine geeignete Maßnahme. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, entfernte Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

(5) Werden die Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht gezahlt, so können sie im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 51 Öffentliche Aufforderung

(1) Eine öffentliche Aufforderung erfolgt, wenn Nutzungsberechtigte trotz sorgfältiger Nachforschungen nicht ermittelt werden können. Mit der öffentlichen Aufforderung werden die Nutzungsberechtigten mit Hinweis auf die Rechtsfolgen aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte geltend zu machen oder ihre Pflichten innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes wahrzunehmen. Das Verfahren zur Nachforschung ist schriftlich festzuhalten.

(2) Die öffentliche Aufforderung ist insbesondere zulässig

a) bei Anfertigung neuer oder Änderung bestehender Grabregister,

b) bei Schließung, Teilschließung oder Abgabe eines Friedhofes,

c) bei Vernachlässigung von Pflichten, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben,

d) zur Anmeldung der Übertragung eines Nutzungsrechtes.

(3) Die öffentliche Aufforderung erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofsträgers für die Dauer von einem Monat oder durch Veröffentlichung in elektronischen Medien.

§ 52 Rechtsmittel

(1) Gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers ist ein Rechtsbehelf gemäß den Artikeln 135 und 136 Kirchenordnung zulässig.

(2) Wird einem Rechtsbehelf nicht abgeholfen, kann Klage vor dem staatlichen Verwaltungsgericht erhoben werden. Sie muss gegen den Friedhofsträger gerichtet sein.

(3) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

XI. Schlussbestimmungen

§ 53 Ausführungsbestimmungen

(1) Der Oberkirchenrat kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Der Oberkirchenrat stellt den Friedhofsträgern Mustersatzungen zur Verfügung. Die bisher bestehenden Friedhofssatzungen gelten weiter, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 54 Inkrafttreten

Dieses Friedhofsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 55 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes treten folgende Gesetze und Anordnungen außer Kraft:

Gesetz betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16. Dezember 1864 in der Neu-

fassung vom 7. Februar 1913 (GVBI VII. Bd., S. 296) zuletzt geändert am 15. Februar 1928 (GVBI X. Bd., S. 244),
 Erlass des Oberkirchenrates an sämtliche Kirchenräte wegen Benutzung der Grabstellen vom 22. März 1892 (GVBI. V. Bd., S. 185),
 Gesetz betreffend die Benutzung der Grabstellen vom 20. Juni 1928 (GVBI. X. Bd., S. 283),
 Anordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Benutzung von Kirchenstühlen und Grabstellen vom 7. Februar 1913 und des Gesetzes betreffend die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen vom 23. Februar 1934 (GVBI. XI. Bd., S. 221) vom 31. Juli 1950,

Gesetz betreffend die Ausführung von Denkmalsarbeiten auf den kirchlichen Friedhöfen vom 23. Februar 1934 (GVBI. XI. Bd., S. 221),
 Gesetz betreffend die berufsmäßige Ausführung gärtnerischer Arbeiten auf kirchlichen Friedhöfen vom 4. November 1935 (GVBI. XI. Bd., S. 3 12).

Oldenburg, 10. Juni 2017

Der Oberkirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
 J a n s s e n
 Bischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresarhaltsverzeichnis 2017 bei.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Diakonie 
Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung


caritas
Deutscher
Caritasverband

EKD
Evangelische Kirche
in Deutschland


Verband der Diözesen
Deutschlands

 dok
Deutsche Ordens-
obernkonzferenz

WGKD

Die Einkaufsplattform
der Kirchen.

Einfach
günstig
einkaufen.



Wir handeln Rahmenverträge mit guten Konditionen aus, die kirchliche Einrichtungen direkt in Anspruch nehmen können. Etliche Angebote gelten auch für die kirchliche Mitarbeiterschaft zur privaten Nutzung.

KFZ Kauf • Leasing
Mieten • Tanken • Reisen

OFFICE IT • Elektronik • Telekommunikation
Drucken • Kopieren • Zubehör

ENERGIE Günstiger regenerativer Strom mit dem
hochwertigen ok-power Siegel und Erdgas.
ganz einfach wechseln

AUSSTATTUNG Kita • Schulen • Büro • Lager
Werkstatt • Hygiene und Reinigung

UND VIELES MEHR z.B. Lebensmittel • Weiterbildung • Maschinenverleih
Kaffeemaschinen • Fahrräder und E-Bikes • Fitness **UND VIELES MEHR**



WGKD

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH

Lehmannstr. 1 • 30455 Hannover
Tel.: 0511 - 47 55 33 - 0
info@wgkd.de • www.wgkd.de

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover